

Stellungnahme des GdW zum Entwurf eines Merkblatts für Energieaudits nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8 ff EDL-G

Entsprechend der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz vom 25.10.2012 sind Mitgliedstaaten verpflichtet, sicherzustellen, dass Unternehmen, die keine KMU sind, Gegenstand eines Energieaudits sind. Dies wurde durch Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) umgesetzt. Im Bereich der Wohnungswirtschaft sind etwa 80 "echte" und ca. 700 kommunale oder öffentliche Wohnungsunternehmen von der neuen Pflicht betroffen.

Die Wohnungswirtschaft bittet um Berücksichtigung folgender Hinweise bei der Fertigstellung des Merkblatts für Energieaudits:

- 3.1 Bestimmung des gesamten Energieverbrauchs - Unterpunkt: Nicht zu berücksichtigender Energieverbrauch

Wir bitten darum, an dieser Stelle eine klare Regelung zu treffen, dass Wohnungsunternehmen, die nicht KMU sind, für den Teil des Unternehmens von der Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits ausgenommen sind, der Gebäude umfasst, die bereits über andere Regelungen zu Energienachweisen verpflichtet sind. Speziell sind das die vermieteten Wohngebäude, für die nach Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden 2010/31/EU und in Umsetzung in der EnEV bei Vermietung prinzipiell Energieausweise anzufertigen sind. Ausnahmen davon sind begründet und beruhen auf Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie über Gesamtenergieeffizienz.

- 3.2 Durchführung des Energieaudits - Weitergehende Bestimmungen

Wenn hilfsweise alle Gebäude, für die ein gültiger Energieausweis nach EnEV vorliegt, von der Pflicht zur Erstellung eines Energieaudits ausgenommen werden, so muss dies auch klar auf die Gebäude bezogen werden und nicht nur auf die Gebäudehülle. Energieausweise nach EnEV enthalten prinzipiell Aussagen über den Endenergiebedarf oder Endenergieverbrauch des gesamten Gebäudes, d. h. sowohl von Gebäudehülle als auch Anlagentechnik. Auch Drucksache 17/1719 bezieht sich auf Erfüllung der Anforderungen an Energieaudits durch Energieausweise. Wir bitten um Ersetzung des Begriffes "Gebäudehülle" durch "Gebäude" sowie folgende Änderung in Satz 1. "Die Repräsentativität des Energieaudits wird auch dann als gewahrt angesehen, wenn auf eine Auditierung von Gebäuden verzichtet wird, weil für das Gebäude ein gültiger Energieausweis nach der EnEV vorliegt."

- Anhang: Energieumrechnungszahlen und CO₂-Faktoren

Für die Ermittlung der CO₂-Emissionen von Wärmeerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplungsprozessen bestehen eine Vielzahl von Aufteilungsregelungen für Brennstoff, CO₂-Emissionen usw. auf die erzeugte Wärme und den erzeugten Strom. Eine physikalisch eindeutige Form der Aufteilung besteht nicht. Insbesondere unterscheidet sich auch die Erzeugung von Fernwärme regional in ihren CO₂-Faktoren sehr stark. Entsprechend EnEV besteht bei Primärenergiebedarfsberechnungen die Möglichkeit, den Primärenergiefaktor regional zu bestimmen. Dies sollte auch für die CO₂-Emissionen möglich sein. Durch die AGFW wurde im Konsens gesellschaftlicher Gruppen ein Arbeitsblatt für die Ermittlung der CO₂-Emissionen von Fernwärme in KWK-Prozessen erarbeitet. Das Merkblatt für Energieaudits sollte die Möglichkeit er-

öffnen, nach AGFW-Arbeitsblatt ermittelte CO₂-Kennwerte anzusetzen. Das Arbeitsblatt ist zur Kenntnis in der Anlage beigefügt. Sollte ein bundesweiter Durchschnittswert Verwendung finden, empfehlen wir eine Rücksprache mit der AGFW und eine bundesweite Ermittlung ebenfalls entsprechend Arbeitsblatt. Auch die Primärenergiefaktoren nach EnEV werden auf Basis von Arbeitsblättern der AGFW ermittelt.

Berlin, 17.04.2015